

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.119 vom 13. August 2025

Ag Strafgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.119

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.119 du 13 août 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.119 del 13 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Nachdem vorliegend keine Beschwerdeaus- schlussgründe gemäss Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde zuläs- sig.

E. 1.2

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist u.a. die Privatkülerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), wobei als Privatkülerschaft die geschädigte Person gilt, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkülerin oder -küler zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorver- fahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Art. 118 Abs. 4 StPO). Als geschädigt gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Geschädigte, die sich nicht als Privatküler konstituiert haben, können ei- ne Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung mangels Parteistellung grundsätzlich nicht anfechten. Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn die geschädigte Person noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, so etwa wenn eine Nichtanhandnahme oder Einstellung ergeht, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde die geschädigte Person zuvor auf ihr Konstituierungsrecht aufmerksam gemacht hat. Die Hinweispflicht nach Art. 118 Abs. 4 StPO trifft die Staatsanwaltschaft. Ent- sprechend kommt sie regelmässig erst mit Eröffnung der Untersuchung

- 4 - nach Art. 309 StPO zum Tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_158/2021 vom 2. Mai 2022 E. 1 m.w.H; VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 14 zu Art. 118 StPO). Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer bislang auf die Möglichkeit einer Konstituierung als Privatküler hingewiesen worden sind, womit sie zur Beschwerde zuzulassen sind. Im Übrigen kann die Er- hebung der Beschwerde nur dahingehend verstanden werden, dass sich die Beschwerdeführer i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO am Strafverfahren betei- ligen wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2019 vom 22. Mai 2019 E. 3; vgl. LIEBER, a.a.O., N. 8 zu Art. 118 StPO). Die Beschwerdeführer sind damit legitimiert, die Nichtanhandnahmeverfügung anzufechten.

E. 1.3

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist daher einzutreten.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte, genügt nicht (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 25 f. zu Art. 309 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft hingegen die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Ein Nichtanhandnahmeentscheid hat zu ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Das Prinzip von "in dubio pro duriore" schreibt vor, dass eine Nichtanhandnahme von der Staatsanwaltschaft nur ausgesprochen werden darf, wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist

- 5 - oder nicht bestraft werden kann (ANDRÉ VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 und 8 zu Art. 310 StPO). Die Strafbehörde prüft dies von Amtes wegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 StPO). Es muss sich allein aus den Akten ersichtlich um sachverhaltsmässig und rechtlich klare Fälle handeln. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Obschon das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, kann eine Nichtanhandnahme auch verfügt werden, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1242/2014 vom 15. Oktober 2015 E. 2.3; LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 5a zu Art. 310 StPO). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

E. 3.1.1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau hält zur Begründung der angefochtenen Verfügung fest, dass aus den Unterlagen nicht hervorgehe, inwiefern die Beschuldigte ihre Amtsgewalt missbraucht haben und unrechtmässig Machtbefugnisse zum Nachteil der Beschwerdeführer angewendet haben soll. Viel eher liessen die Unterlagen darauf schliessen, dass die Beschuldigte nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und in Einklang mit dem kantonalen Steuergesetz vorgegangen sei. So habe sie nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt, indem sie den Beschwerdeführern am 30. Juni 2024 keine weitere Fristerstreckung gewährt habe. Den Akten sei sodann mitnichten zu entnehmen, dass die

Beschuldigte die Anfragen der Beschwerdeführer unbeachtet gelassen habe und diese keine Gelegenheit gehabt hätten, ihre Standpunkte einzubringen. Viel eher sei es den Beschwerdeführern nicht gelungen, die Beschuldigte davon zu überzeugen, bereits genügend Dokumente für eine Steuerveranlagung offengelegt zu haben. Wie sich die Sache diesbezüglich darstelle, sei für das Strafverfahren unbeachtlich und werde durch die zuständigen Instanzen in den steuerrechtlichen Verfahren zu prüfen sein. Dies, zumal keine Hinweise für schikanöses Verhalten der Beschuldigten, beispielsweise durch Einfordern von offensichtlich sachfremden Unterlagen, vorlägen. Zusammengefasst bestünden keinerlei Anhaltspunkte, dass die Beschuldigte im Umgang mit den Beschwerdeführern die Machtbefugnisse, welche ihr ihr Amt verliehen habe, unrechtmässig angewendet habe. Angesichts dieses Umstands könne auf die Prüfung der weiteren Tatbestandselemente von Art. 312 StGB verzichtet werden. Aus der Anzeige vom 27. Januar 2025 lasse sich auch kein anderweitiges strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Beschuldigten ableiten.

E. 3.1.2

Mit Beschwerde machen die Beschwerdeführer geltend, dass sie die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau für nicht

- 6 - nachvollziehbar und rechtlich unhaltbar hielten. Sie seien weder ordnungsgemäss angehört noch über die massgeblichen Änderungen informiert worden. Das Verhalten der Beschuldigten wirke willkürlich und schikanös, nachdem ihnen zuerst mitgeteilt worden sei, es handle sich lediglich um eine kleine Korrektur und danach Dokumente eingefordert worden seien, welche die Beschuldigte bereits beim Besuchstermin habe einsehen können. Die Angelegenheit sei noch nicht abschliessend beurteilt. Eine strafrechtliche Vorwegnahme durch Nichtanhandnahme erscheine sachlich nicht gerechtfertigt. Schliesslich beschränke sich die Begründung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau auf formale Aspekte, ohne das Gesamtbild und das für sie belastende Verhalten im Detail zu prüfen.

E. 3.1.3

In ihren Stellungnahmen verweisen sowohl die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau als auch die Beschuldigte auf die Ausführungen in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung.

E. 3.2.1

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 312 StGB). Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht (BGE 149 IV 128 E. 1.3.1 m.w.H.). Der Tatbestand ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, der die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 127 IV 209 E. 1 m.w.H.). Allerdings liegt ein Amtsmissbrauch nicht in jeder diesbezüglichen Verfügung, bei der sich im Nachhinein (etwa im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens) herausstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Verhalten, zumindest Eventualvorsatz. Beim Täter bedarf es zum einen der Kenntnis, dass die Amtsgewalt missbräuchlich eingesetzt wird. Daran fehlt es etwa, wenn der Amtsträger im Glauben handelt, er übe seine Machtbefugnisse pflichtgemäss aus. Zum anderen muss

er in der Absicht handeln, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder in der Absicht, einem andern einen Nachteil zuzufügen (STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 8 und N. 22 zu Art. 312 StGB; BGE 149 IV 128 E. 1.3.1 m.w.H.).

- 7 -

E. 3.2.2

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB). Die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1). Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestandes (in Form der Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit") hat zudem zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit bei Art. 181 StGB einer zusätzlichen, besonderen Begründung. Eine Nötigung ist nur unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 129 IV 6 E. 2.2 und 3.4).

E. 3.3.1

Ob die Beschwerdeführer zu Recht zur Aktenergänzung der Buchprüfung der Steuerjahre 2020, 2021 und 2022 aufgefordert wurden, wird im steuerrechtlichen Verfahren zu klären sein (nach Darstellung der Beschwerdeführer haben sie am 27. Januar 2025 Rekurs gegen die Einsprache-Entscheidung der Steuerkommission [...] vom 18. November 2024 erhoben; vgl. Beilage zur Strafanzeige vom 27. Januar 2025). Im steuerrechtlichen Verfahren ist nicht über strafrechtliche Tatbestände zu befinden (Urteil des Bundesgerichts 9C_650/2024 vom 24. Januar 2025 E. 5.2) und umgekehrt im strafrechtlichen Verfahren nicht über steuerrechtliche Tatbestände. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer erfolgt durch die Nichtanhandnahme bzw. deren Überprüfung keine strafrechtliche Vorwegnahme in Bezug auf das beim Spezialverwaltungsgericht hängige steuerrechtliche Verfahren.

E. 3.3.2

Es ist zu prüfen, ob sich aufgrund der Akten ein Verdacht auf Amtsmissbrauch durch die Beschuldigte im Sinne von Art. 312 StGB begründen lässt.

- 8 - Ein zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht durch die Beschuldigte könnte von vornherein nur dann vorliegen, wenn sie nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und in Einklang mit dem kantonalen Steuergesetz vorgegangen wäre bzw. wenn konkret eine Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführer in Bezug auf die fraglichen Unterlagen verneint würde. Dies ist indessen gestützt auf die Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen nach §

180 ff. StG/AG nicht der Fall (vgl. zum kaskadenartigen Einfordern der Steuererklärung für die harmonisierten Staats- und Gemeindesteuern Urteil des Bundesgerichts 9C_131/2025 vom 4. April 2025 E. 3.2.1 und 3.2.2 mit Verweis auf die Mitwirkungspflichten gemäss Art. 42 Abs. 1 StHG). Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, sie seien weder ordnungsgemäss angehört noch über die massgeblichen Änderungen informiert worden, kann ihnen nicht gefolgt werden. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer mehrere Gelegenheiten wahrgenommen haben für Stellungnahmen, die Darlegung ihrer Sichtweise und das Einreichen von Unterlagen (E-Mails vom 13. Februar 2024, 13. März 2024 und 30. Juni 2024 betreffend die verlangten Akten; Beilagen zur Strafanzeige vom 27. Januar 2025) und die Beschuldigte darauf auch reagiert hat (vgl. E-Mails vom 13. Februar 2025 sowie die 1. Mahnung vom 9. April 2024; Beilage zur Strafanzeige vom 27. Januar 2025). Die Beschwerdeführer verkennen, dass der Steuerpflichtige zwar nachfragen darf, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde aber insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen muss (vgl. § 182 Abs. 2 StG/AG). Schliesslich wurden sie als Steuerpflichtige in den Mahnungen auf die drohenden Rechtsnachteile (Möglichkeit der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. die Bestrafung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten) hingewiesen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_131/2025 vom 4. April 2025 E. 3.2.3). Die Schilderungen der Beschwerdeführer beruhen einzig auf ihrem Verständnis der Verfahrenspflichten von Steuerpflichtigen, was aber nicht massgebend ist. Objektiv betrachtet liegen keinerlei Hinweise für schikanöses Verhalten der Beschuldigten durch Einfordern von offensichtlich sachfremden Unterlagen vor. Zusammengefasst bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Beschuldigte im Umgang mit den Beschwerdeführern die Machtbefugnisse, welche ihr ihr Amt verleiht, unrechtmässig angewendet hat. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs ist damit offensichtlich nicht erfüllt.

E. 3.3.3

Nachdem der Beschuldigten kein zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht (E. 3.2.1 und E. 3.3.2) vorzuwerfen ist, ist auch der Tatbestand der Nötigung, sofern dieser überhaupt unabhängig von einem Amtsmissbrauch beanzeigt wurde, mangels Rechtswidrigkeit offensichtlich nicht erfüllt.

- 9 -

E. 3.4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO; THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 418 StPO). Die Beschwerdeführer haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Beschuldigten ist im Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsggebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 76.00, zusammen Fr. 1'076.00, werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt und mit der von ihnen geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass sie der Obergerichtskasse noch Fr. 76.00

zu bezahlen haben. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

- 10 - inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. August 2025
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.